

9/SN-37/ME

**Amt der Wiener Landesregierung**

MD - 2106 - 1 und 2/83

Wien, 1984 01 16

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Mutterschutzge-  
setz 1979 geändert wird;  
Stellungnahme

Antritt GESETZENTWURF  
48 GE/19 83

Datum: 20. JAN. 1984

Vertreter 1984 - 01 - 23, *Strasser*

An das  
Präsidium  
des Nationalrates

*Dr. Hayek*

Das Amt der Wiener Landesregierung beehort sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

*Peischl*  
Dr. Peischl  
Obersenatsrat



**Amt der Wiener Landesregierung**

MD - 2106 - 1 und 2/83

Wien, 1984 01 16

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Mutterschutzge-  
setz 1979 geändert wird;  
Stellungnahme

zu Zl. 31.251/50-V/2/1983

An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

Auf das Schreiben vom 24. November 1983 beeckt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

**Zu Art. I Z 2 (§ 7 Abs. 4 erster Satz):**

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, daß sich die Wortfolge "im Anschluß an eine Nachtruhe" nur auf die Ruhezeit von 24 Stunden, die in der Feiertagsarbeit folgenden Woche zu gewähren ist, beziehen soll. Um dies auch im Gesetzestext eindeutig klarzustellen, wird vorgeschlagen, § 7 Abs. 4 erster Satz wie folgt zu formulieren:

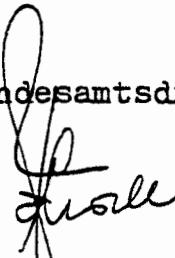
"(4) Der Dienstnehmerin ist in der Sonntagsarbeit folgenden Kalenderwoche eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 36 Stunden (Wochenruhe), in der Feiertagsarbeit folgenden Woche im Anschluß an eine Nachtruhe eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden zu gewähren."

- 2 -

In übrigen gibt der vorliegende Gesetzentwurf keinen Anlaß zu Bemerkungen oder Anregungen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl  
Oberse�atsrat